

Brüssel, den 15. Januar 2018 (OR. en)

5166/18

SAN 6 MI 15 COMPET 19 FISC 15 DELACT 2

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	15856/17 SAN 468 MI 972 COMPET 882 FISC 361 DELACT 257
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)/ DER KOMMISSION vom 15.12.2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherungsverträge
	 Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

- Die <u>Kommission</u> hat das Europäische Parlament und den Rat am 15. Dezember 2017 im Einklang mit Artikel 15 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 2014/40 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über die Annahme der oben genannten delegierten Verordnung unterrichtet.
- 2. Die <u>Gruppe "Gesundheitswesen"</u> ist im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens² zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.

_

Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABI. L 127 vom 29.4.2014, S. 1).

² Dok. WK 132/2018.

- 3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
 - dem <u>Rat</u> zu empfehlen, als A-Punkt seiner Tagesordnung zu bestätigen, dass es keinen Grund gibt, Einwände gegen die vorgenannte delegierte Verordnung der Kommission zu erheben³.

³ Sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt, wird die delegierte Verordnung gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Richtlinie 2014/40/EU veröffentlicht und in Kraft treten.